Schebesta und Holzinger
Ihre Unternehmens- und Steuerberater
in Niederösterreich und Wien

Sommer 2016

STEUER- UND WIRTSCHAFTSNEWS

THEMEN in dieser Ausgabe

✱ Schenkung aktuell ✱ Ferialjobs ✱ Kontenregister NEU ✱ Erleichterung für Familienbetriebe ✱ Registrierkassenpflicht aktuell ✱ Staatspreis „Unternehmen für Familie“ geht an Schebesta und Holzinger

MUSS EINE SCHENKUNG GEMELDET WERDEN?

Anzeigepflicht besteht für Schenkungen und Zweckzuwendungen unter Lebenden, wenn im Zeitpunkt des Erwerbes mindestens ein Beteiligter einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland hatte. Zu melden sind insbesondere Schenkungen von:

- Bargeld, Kapitalforderungen, Gesellschaftsanteilen
- Betrieben oder Teilbetrieben
- beweglichen körperlichen Vermögen (wie z. B. Schmuck, Kraftfahrzeuge)
- immateriellen Vermögensgegenständen (z. B. Fruchtgenussrechte, Urheberrechte)

Die Anzeige ist entweder von den beteiligten Personen (Schenkender, Beschenkte) oder von am Vertrag mitwirkenden Rechtsanwälten und Notaren zur ungeteilten Hand (d. h., wenn eine dieser Personen die Anzeige einbringt, sind die anderen nicht mehr dazu verpflichtet) durchzuführen. Sie ist binnen einer Frist von drei Monaten ab Erwerb zu erledigen.

TIPP: Unter die Regelungen zum Schenkungsmeldegesetz fallen keine Erbschaften. Diese müssen nicht gemeldet werden.
Weiterführende Informationen zum Thema „Schenken“ hält Ihr zuständiger Berater bei sh für Sie bereit!

UNTERNEHMENSWERT: MENSCH ...

Die Veranstalter des Business Brunch: v. l. n. r. Edith Peter – KiBiS, Mag. Helmut Schebesta, Gen. Dir. Dr. Hubert Schultes – NV

Unter diesem Titel hat Schebesta und Holzinger gemeinsam mit der Firma KiBiS Work-Life-Management Ende Juni einen Business Brunch in St. Pölten für namhafte Unternehmen in Niederösterreich und Wien organisiert. Zu Gast waren wir im eindrucksvollen Forum der NV im Regierungsviertel.

Franz Kühmayer – Trendforscher & Strategieberater – hat in seinem Gastvortrag anhand von beeindruckenden Bildern die drastische Veränderung der Arbeitsmethoden gerade in den letzten Jahren dargelegt. Der Unternehmenswert „Mensch“ rückt dabei in den Mittelpunkt – nicht nur in den dienstleistungsorientierten Branchen.

Schebesta und Holzinger erhält den österreichischen Staatspreis 2016 „Unternehmen für Familien“!

Damit wird unsere Vorreiter-Rolle im Hinblick auf die Vereinbarkeitsmaßnahmen von Beruf und Familie einmal mehr gewürdigt (siehe auch Seite 4).

Rechtzeitig zu Sommerbeginn dürfen wir Ihnen noch ein paar Tipps – vielleicht als Ferienlektüre – mit auf den Weg geben und Ihnen sowie Ihren Familienangehörigen erholsame Sommermonate wünschen!

Ihr Helmut Schebesta und
Ihr Othmar Holzinger

123rf.com – © Wavebreak Media Ltd

FERIENZEIT – ZEIT DER FERIENJOBS

Der Sommer ist die Zeit der Ferienjobs. Schüler und Studenten wollen praktische Erfahrung sammeln und Geld verdienen. Arbeitsrechtlich bestehen große Unterschiede zwischen Ferialpraktikum und Ferialarbeit, aber auch sozialversicherungs- und steuerrechtlich gilt es, einiges zu beachten!

Echte Ferialpraktikanten sind Schüler und Studenten, die im Rahmen ihrer noch nicht beendeten Ausbildung ein vorgeschriebenes Pflichtpraktikum ausüben. Die praktische Umsetzung des schulischen Lehrstoffes steht im Vordergrund. Der echte Ferialpraktikant ist weisungsfrei, bezieht kein Entgelt und ist kein Arbeitnehmer im arbeitsrechtlichen Sinn. Somit gelten die Bestimmungen wie Angestelltengesetz oder Urlaubsgesetz grundsätzlich NICHT. Allerdings sind die echten Ferialpraktikanten in der Praxis nicht mehr anzutreffen, weshalb die Ferialpraktikanten in der Regel als Ferialarbeitnehmer einzustufen sind.

Ferialarbeitnehmer haben Anspruch auf die kollektivvertraglichen Mindestlöhne, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und auf Urlaub, der regelmäßig als Urlaubsersatzleistung abgerechnet wird. Auch die Bestimmungen hinsichtlich Kündigungsfristen und Kündigungstermine sind einzuhalten.

FAMILIENBEIHILFE, SOZIALVERSICHERUNG UND STEUERN

Damit sich aus dem Ferienjob keine finanziell nachteiligen Überraschungen für die Jugendlichen und deren Eltern ergeben, ist es wichtig, über die Behandlung eines Ferialjobs in Bezug auf Familienbeihilfe, Sozialversicherung und Steuerrecht Bescheid zu wissen.

Familienbeihilfe

Kinder unter 18 Jahren können beliebig viel verdienen, ohne dass der Anspruch auf Familienbeihilfe verloren geht. Ab dem Beginn des Kalenderjahres, das auf den 18. Geburtstag folgt, kann der Anspruch jedoch gefährdet sein, wenn das Jahreseinkommen mehr als 10.000 Euro beträgt. Bezugsgröße ist dabei das steuerpflichtige Einkommen nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen, Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen. Endbesteuerte Einkünfte (beispielsweise Zinsen) sind NICHT einzubeziehen. Wird der Betrag von 10.000 Euro überschritten, ist seit dem Kalenderjahr 2013 nur mehr jener Betrag zurückzuzahlen, um den der Grenzbetrag überschritten wurde.

Sozialversicherung

Die meisten Ferialarbeitnehmer werden, wie bereits ausgeführt, sozialversicherungsrechtlich wie normale Arbeitnehmer behandelt. Sofern das monatliche Bruttoentgelt mehr als 415,72 Euro („Geringfügigkeitsgrenze 2016“) beträgt, treten somit Pflichtversicherung und der Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen ein.

Steuerrecht

Beträgt das monatliche Bruttoentgelt weniger als rd. 1.200 Euro, kommt es aufgrund des Abzugs von Sozialversicherungsbeiträgen und bestehenden Absetzbeträgen zu keinem Lohnsteuerabzug. Fällt bei einem höheren Gehalt Lohnsteuer an, so sollte nach Ablauf des Jahres beim Finanzamt ein Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung gestellt werden. Durch die Aufteilung der Bezüge auf das ganze Jahr und die Neudurchrechnung der Lohnsteuer ergibt sich dabei regelmäßig eine Steuergutschrift. Eine Arbeitnehmerveranlagung kann bis zu fünf Jahre rückwirkend geltend gemacht werden.

123rf.com – © goodluz

TIPP: Ihre zuständige Personalverrechnungsmitarbeiterln bei sh übernimmt gerne die individuelle Beratung und hält weiterführende Informationen zu diesem Thema für Sie bereit!

EINE VERORDNUNG KONKRETISIERT DIE UMSETZUNG DES KONTENREGISTERS

123rf.com – © drpnncpp

Bereits mit der Steuerreform 2015/2016 wurde die Erstellung eines Kontenregisters beschlossen. Konkretisiert wurden die gesetzlichen Regelungen nun in einer entsprechenden Verordnung.

Kontenregister
Das Kontenregister ist ein Register des Bundesministeriums für Finanzen. Eingetragen werden Konten im Einlagen-, Giro-, Bauspar- und Depotgeschäft. Die Daten sind noch zehn Jahre nach dem Ablauf des Jahres der Auflösung des Kontos bzw. Depots aufzubewahren.
Kreditinstitute sind dazu verpflichtet, die Daten über die Konten elektronisch mittels FinanzOnline zu übermitteln.

Das Register wird mit **10. August 2016** in Betrieb genommen. Danach werden als „Erstübermittlung" der Datenstand zum 1. März 2015 und die Änderungen im Zeitraum 1. März 2015 bis 31. Juli 2016 seitens der Kreditinstitute in das Kontenregister eingespielt. Die Folgeübermittlungen erfolgen dann monatlich.

Auskünfte aus dem Kontenregister
Die Auskünfte aus dem Kontenregister erfolgen ab Oktober 2016 in elektronischer Form.
Einsehen in das Kontenregister dürfen in bestimmten Fällen Staatsanwaltschaften, Strafgerichte, Finanzstrafbehörden, Abgabenbehörden und das Bundesfinanzgericht.
Allen FinanzOnline-Teilnehmern wird nur elektronisch mitgeteilt, welche sie betreffenden Daten im Kontenregister aufgenommen wurden.
Wird eine Kontenregistereinsicht von einer Behörde vorgenommen, ist der betroffene Steuerpflichtige über FinanzOnline zu informieren.

TIPP: Für weiterführende Informationen, für welche Bankkonten diese Regelung gilt und wie das Verfahren konkret abläuft, wenden Sie sich bitte an Ihren Berater bei sh!

ERLEICHTERUNGEN FÜR FAMILIENHAFTE MITARBEIT IN TOURISMUSBETRIEBEN

Einfache und unbürokratische Mitarbeit soll möglich werden:

Um die Mitarbeit von nahen Angehörigen in Familienbetrieben unbürokratisch zu ermöglichen, soll für kurzfristig unentgeltlich aushelfende Familienangehörige künftig grundsätzlich gelten, dass es sich nicht um ein Arbeitsverhältnis, sondern um „familienhafte Mithilfe" handelt. Diesbezüglich wurde – unter den geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen - bereits ein Merkblatt der vollziehenden Behörden erarbeitet. Zudem wird der Angehörigenkreis erweitert.

TIPP: Das aktuelle Merkblatt und eine Mustervereinbarung hält Ihr Personalverrechnungs-Mitarbeiter bei sh für Sie bereit!
Online finden Sie die entsprechenden Unterlagen auf www.wko.at im Download-Bereich der Service Seite.

DAS DAUERTHEMA REGISTRIERKASSENPFLICHT GEHT IN DIE VERLÄNGERUNG – MINISTERRAT BESCHLIESST ERLEICHTERUNGEN ZUR REGISTRIERKASSENPFLICHT

Der Ministerrat hat am 21. Juni d. J. Erleichterungen zur Registrierkassenpflicht beschlossen.

Die wichtigste Neuerung für Unternehmen ist:
✱ **das Verschieben des Inkrafttretens für die verpflichtende technische Sicherheitseinrichtung von Registrierkassen von 1. 1. 2017 auf 1. 4. 2017.**

Sämtliche sonstige Neuerungen betreffen gemeinnützige Vereine, Vereinsfeste und Umsätze im Freien. Die angekündigten Erleichterungen halten sich damit für den unternehmerischen Bereich in Grenzen.

ACHTUNG: Es gilt bereits Registrierkassenpflicht! Ausgenommen sind nur jene Unternehmen, deren Gesamtumsatz bisher UNTER 15.000 Euro liegt (davon 7.500 Euro in bar).

Die Veröffentlichung der Regierungsvorlage wird demnächst erwartet. Detaillierte Informationen sind derzeit unter folgendem Link auf der BMF-Homepage abrufbar.
https://www.bmf.gv.at/aktuelles/Registrierkassen_Erleichterungen.html

TIPP: sh übernimmt gerne die individuelle Beratung zum Thema Registrierkasse und unterstützt Sie – in Zusammenarbeit mit unserer Partnerfirma BSO – bei der technischen Umsetzung!

STAATSPREIS „UNTERNEHMEN FÜR FAMILIEN“ GEHT 2016 AN SCHEBESTA UND HOLZINGER

Mit besonderem Stolz erfüllt uns die Verleihung des österreichischen Staatspreises als familienfreundlichstes Unternehmen in Österreich - 3. Platz!

v. l. n. r.: Bundesministerin Sophie Karmasin, Othmar Holzinger, Michael Unfried, Anna Holzinger, Helmut und Gabriele Schebesta

Als einziges niederösterreichisches Unternehmen konnte Schebesta und Holzinger die Jury in der Kategorie „Private Wirtschaftsunternehmen mit 21-100 Mitarbeiter/innen“ überzeugen. Die Überreichung fand am 22. Juni durch Frau Bundesministerin Sophie Karmasin in Wien statt.

„Wir sehen diese Auszeichnung als besondere Anerkennung für die Weiterentwicklung der Vereinbarkeitsmaßnahmen, die wir seit Mitte der 1990er Jahre in sehr konsequenter Weise in unseren Unternehmen umsetzen“, so die Stellungnahme von Helmut Schebesta bei der Übernahme.

Nach dem Jahr 2004, wo Schebesta und Holzinger erstmals einen Staatspreis überreicht erhielt, ist dies die zweite Auszeichnung für das Bestreben, Beruf und Familie bestmöglich vereinbaren zu können.

SCHEBESTA UND HOLZINGER LÄDT ZUM 10. SH FAMILIENTAG

Bereits zum 10. Mal findet heuer – **am 2. September 2016 (13 bis 17 Uhr)** – der sh Familientag statt!
NEU ist der Veranstaltungsort bei der Sportanlage des Polizei-Sportvereins St. Pölten (3100 St. Pölten, Bimbo-Binder-Promenade 12).
Es erwarten Dich eine Auswahl der besten „Stationen der letzten neun Familientage“ sowie stündliche Überraschungs-Highlights.

Die Einladung folgt in Kürze – Wir freuen uns auf Dein Kommen!

Schebesta und Holzinger
Ihre Unternehmens- und Steuerberater
in Niederösterreich und Wien

audit berufundfamilie

Schebesta und Holzinger
Wirtschaftstreuhand Steuerberatung GmbH & Co KG

3100 St. Pölten | Schreinergasse 6
Tel: 02742 334 - 0 | Fax DW -44

3100 St. Pölten | Kupferbrunnstraße 21
Tel: 02742 346 173 - 0 | Fax DW -44

Schebesta u. Holzinger & Grüner
Steuerberatungs GmbH

3040 Neulengbach | Wiener Straße 42
Tel: 02772 52 8 25 - 0 | Fax DW -44
info-nlb@office.sh

sh TREUHAND
Steuerberatung GmbH

3100 St. Pölten | Kupferbrunnstraße 21
Tel: 02742 367 615 – 0 | Fax DW -44

3620 Spitz a. d. Donau | Siedlung Erlahof 23
Tel: 02713 2327 - 0 | spitz@office.sh

sh & sandig TREUHAND

Steuerberatung GmbH
1190 Wien | Cottagegasse 45
Tel. 01/3679122 - 0 | Fax DW -44

www.office.sh
info@office.sh

Garantierte Qualität nach ISO Normen

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: „sh steuernews“, Schebesta und Holzinger Wirtschaftstreuhand Steuerberatung GmbH & Co KG, FN 356391f
Redaktion: Mag. Helmut Schebesta, Mag. Othmar Holzinger | **Grafik:** marion füllerer, www.wirgestalten.com | **Druck:** Druckerei Rutzky, alle 3100 St. Pölten, **Richtung:** Wirtschaftlich und steuerrechtlich relevante Themen für Klienten der Schebesta und Holzinger WT-Kanzleien – unpolitisch und unabhängig. Die „sh steuernews“ erscheinen vier Mal jährlich. Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.